

**Bezirkshauptmannschaft
Urfahr-Umgebung**
4041 Linz • Peuerbachstraße 26

Geschäftszeichen:
Wa10-31-2005-NE

Bearbeiterin: Margarete Neundlinger
Tel: (+43 732) 73 13 01-724 11
Fax: (+43 732) 73 13 01-2723 99
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

www.bh-urfahr-umgebung.gv.at

**Aschauer Ernst, Pfaffing 7, 4081 Hartkirchen;
Brunnenanlage zur Bewässerung auf Parz.Nr.
548, KG 45605 Feldkirchen, Marktgemeinde
Feldkirchen;
Wiederverleihung des Wasserbenutzungs-
rechtes**

Linz, 25. Februar 2019

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen des Herrn Ernst Aschauer, Pfaffing 7, 4081 Hartkirchen, um die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes zum Betrieb einer Brunnenanlage auf Grundstück Nr. 548, KG 45605 Feldkirchen, Marktgemeinde Feldkirchen, zum Zwecke der Bewässerung von Obst- und Gemüseflächen auf dem Grundstück Nr. 548, im Ausmaß von 3,6 ha, KG 45605 Feldkirchen, Marktgemeinde Feldkirchen, eingetragen im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Urfahr-Umgebung unter Postzahl 3317.

Es wurde der Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes gestellt.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Feldkirchen/Donau	
Datum: Donnerstag, den 28. März 2019	Zeit: 13.30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zu dieser Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 21 Abs. 3, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959; BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Feldkirchen/Donau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer **Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Herrn Ernst Aschauer, Pfaffing 7, 4081 Hartkirchen
2. die Marktgemeinde Feldkirchen, mit dem Ersuchen
 - a) an der Verhandlung teilzunehmen;
 - b) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen,
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.
3. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (Terminvereinbarung mit Frau Dipl.-Ing. Claudia Preinstorfer) Agrar-162882/48-2015-Pr/Sat
4. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Hannes Hamberger)
5. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, WPLO-2013-17001/9-HSw
6. Herrn Rudolf Rechberger, Golfplatzstraße 9, 4101 Feldkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Margarete Neundlinger

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Amtssignatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr und Amtsstunden: Mo.,Di.,Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

An der Amtstafel des
Marktgemeindeamtes
Feldkirchen an der Donau
angeschlagen, am 26.02.2019 / KB
abgenommen, am 28.03.2019